

# SMGV GIPSER ZÜRICH-LAND - STATUTEN -

## I. Allgemeines

### Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen „*SMGV Gipser Zürich-Land*“ besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein (nachstehend Verband genannt) im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz ist die Geschäftsstelle.

### Art. 2 Gebiet

Das Verbandsgebiet umfasst den Kanton Zürich, Region oberer Zürichsee, angrenzende Gebiete und den Kanton Glarus.

### Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der einschlägigen Berufsinteressen seiner Mitglieder im Verbandsgebiet, namentlich:

- a) Vertretung der Verbands- und Mitgliederinteressen gegenüber Behörden und öffentlichen Institutionen;
- b) Wahrung und Vertretung der Verbands- und Mitgliederinteressen gegenüber vorgelagerter Institutionen, namentlich SMGV, Gewerbeverband usw.;
- c) Regelmässige Orientierung der Verbandsmitglieder durch einen zweckmässigen Informationsfluss;
- d) Förderung der Aus- und Weiterbildung;
- e) Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes und des illegalen Geschäftsgebarens;
- f) Treffen von Massnahmen zur Erhaltung und Förderung des Arbeitsvolumens, kollektive Werbeaktionen;
- g) Werbung und Rekrutierung von Nachwuchskräften;
- h) Pflege der Kameradschaft;

Die Verwirklichung bestimmter Verbandsaufgaben kann durch Erlass besonderer Reglemente näher umschrieben werden. Diese sind an der Generalversammlung zu genehmigen.

Der Verband ist berechtigt, Kommissionen einzusetzen.

### Art. 4 Beziehung zum SMGV

Im Artikel 5 definierte Mitglieder gehören zugleich dem Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verband (SMGV) an.

Die Statuten des SMGV sowie dessen statutenkonform erlassenen Reglemente und Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Verbands verbindlich, sofern dieser nicht weitergehende Pflichten für seine Mitglieder statuiert hat.

Im Zweifelsfalle gelten die Statuten des SMGV.

## II. Mitgliedschaft

### 1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

#### Art. 5 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes können sein:

- a) Betriebe des Gipsergewerbes mit Sitz im Verbandsgebiet;
- b) Betriebe, die dem Gipsergewerbe nahe stehen, soweit sie dem Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages unterstellt werden;
- c) Einzelpersonen (natürliche Personen), sofern sie in einem Mitgliedbetrieb beschäftigt sind oder eine berufliche Tätigkeit ausüben, die ein Anstellungsverhältnis in einem Gipserbetrieb ausschliesst;
  - Kaderangehörige
  - Fachlehrer
- d) Ehrenmitglieder, wobei diese nicht zwingend Mitglied des SMGV sein müssen

Die Mitgliedschaft erstreckt sich bei Betrieben zwingend auch auf allfällig bestehende Zweigniederlassungen sowie rechtlich zwar selbständige, wirtschaftlich aber unter Kontrolle eines Mitgliedbetriebes oder Gesellschaft befindliche Zweitunternehmen. Dies gilt auch dann, wenn allfällige Zweigbetriebe sich ausserhalb des Verbandsgebietes befinden.

Der Verlust der Mitgliedschaft beim SMGV hat automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft beim Verband zur Folge. Der Verlust der Mitgliedschaft beim Verband hat automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft beim SMGV zur Folge.

#### Art. 6 Mitgliederkategorien

Aktivmitglieder

Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste im Verband ausgezeichnet haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### Art. 7 Aufnahmebedingungen

Grundsätzlich kann jede selbständige Unternehmung des Gipsergewerbes aufgenommen werden, welche eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit aufweist, dem Ansehen des Berufes oder des Verbandes nicht schadet und durch ihr Verhalten zur Förderung des Berufsstandes beiträgt. Als minimale Aufnahmebedingungen gelten:

- Betriebe (**Inhaber mit eidg. dipl. Meisterdiplom als Gipser oder Stuckateur**)
- Betriebe (**Inhaber mit Fachausbildung mindestens Polier**) nach dem ersten Geschäftsjahr
- Betriebe (**Inhaber mit Gipserlehre EFZ**) nach dem zweiten Geschäftsjahr
- Betriebe (**Inhaber ohne Gipserlehre**) ab dem dritten Geschäftsjahr mit nachgewiesenen 5 Jahren Berufstätigkeit als Gipser
- Bei Geschäftsnachfolgen von Mitgliedbetrieben auf schriftliches Gesuch hin

#### Art. 8 Beitrittsgesuche

Beitrittsgesuche sind schriftlich an das Verbandssekretariat zu richten.

Der Vorstand prüft die gesuchstellenden Firmen gemäss Aufnahmekriterien und kann Referenzen über die beitretenden Firmen einholen.

Der Vorstand gibt den Mitgliedern eine Empfehlung ab bezüglich einer Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet die Generalversammlung.

**Das Unternehmen kann durch den Vorstand provisorisch aufgenommen werden. Der definitive Entscheid für eine Verbandsmitgliedschaft obliegt der Generalversammlung.**

## **Art. 9 Austritte**

Der Austritt muss mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres dem Verbandssekretariat mitgeteilt werden.

## **Art. 10 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Verbandsmitglieds kann ausgesprochen werden:

- a) wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Verbandes und der Gipserbranche;
- b) wegen Nichterfüllung der Pflichten gegenüber dem Verband;
- c) wegen Missachtung der Statuten, Reglemente, Verbandsbeschlüsse oder sonstiger Verbandsvorschriften;
- d) wegen Nichterfüllung finanzieller Pflichten (Mitgliederbeiträge).

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Dieser Entscheid ist von der nächsten Generalversammlung zu bestätigen.

Gegen den Ausschlussentscheid kann der Ausgeschlossene innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet an den Vorstand zuhanden der nächst folgenden Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und hat bestimmte Anträge und eine Begründung zu enthalten. Der Vorstand entscheidet, ob dem Rekurs aufschiebende Wirkung zu gewähren ist.

## **Art. 11 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt bei Geschäftsaufgabe im Vereinsgebiet.

Bei Todesfall des Betriebsinhabers mit Liquidation des Betriebes erlischt die Mitgliedschaft per Todestag.

Bei Geschäftsaufgabe und Todesfall ohne Liquidation kann der Geschäftsnachfolger die Verbandsmitgliedschaft übernehmen, falls er innert drei Monaten seit der Geschäftsübernahme beim Verbandspräsidenten eine diesbezügliche Erklärung einreicht und diese von der Generalversammlung genehmigt wird.

## **2. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 12 Mitgliederrechte**

Dem Mitglied stehen alle sich aus den Statuten und weiteren Vorschriften ergebenden Rechte zu.

### **Art. 13 Mitgliederpflichten**

Durch den Eintritt in den Verband verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten, Reglemente, Verbandsbeschlüsse, Gesamtarbeitsverträge sowie die sonstigen Verbandsvorschriften einzuhalten und die Verbands- und Berufsinteressen zu wahren.

Jedes Mitglied verpflichtet sich im Weiteren, eine Wahl in ein Verbandsorgan einmalig anzunehmen.

### **Art. 14 Mitgliederbeiträge**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die statutengemäss beschlossenen Verbandsbeiträge auf den jeweils geltenden Zahlungstermin zu entrichten.

### **Art. 15 Firmenänderung**

Firmenänderungen sind dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

### III. Finanzielles

#### Art. 16 Mittel

Zur Verfolgung des Verbandszwecks verfügt der Verband über:

- a) eine einmalige Eintrittsgebühr, welche mit dem Beitrittsgesuch eines neu eintretenden Mitgliedes erhoben wird. Die Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.
- b) die ordentlichen und allenfalls ausserordentlichen Mitgliederbeiträge;
- c) den Vermögensertrag;

Der Verband kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

#### Art. 17 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag besteht:

- a) aus einem Kopfbeitrag pro Firma oder Einzelmitglied
- b) einem Beitrag, der von der im letzten Kalenderjahr abgerechneten Lohnsumme berechnet wird.  
Die Mindestlohnsumme beträgt CHF 300'000.-- netto.

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt und ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Für die zweite Mahnung wird eine Umtriebs-Entschädigung von CHF 100.- erhoben.

#### Art. 18 Deklarationspflicht Löhne

Um die im Rechnungsjahr ausbezahlten Löhne feststellen zu können, ist jede Verbandsfirma verpflichtet, die Schlussabrechnung der SUVA bis spätestens 31. März des Rechnungsjahres dem Kassier zuzustellen. Die Verrechnung basiert auf der SUVA-Lohnsumme des vorgehenden Geschäftsjahres. Sollten aufgrund besonderer Umstände abweichende Anordnungen/Fristansetzungen erforderlich sein, so haben die Mitglieder auch diesem Begehren des Kassiers Folge zu leisten. Temporäre Angestellte sind separat mit 50% der Lohnsumme zu deklarieren.

Bei Mitgliedern bzw. Verbandsfirmen, die die SUVA-Prämienabrechnung nicht fristgerecht zustellen, wird die Lohnsumme rechtsverbindlich vom Vorstand festgesetzt.

#### Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen. Die ausgeschiedenen Mitglieder und deren Rechtsnachfolger bleiben dem Verband für alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten weiter vollumfänglich haftbar.

## IV. Organisation

### Art. 20 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Rechnungsrevisoren
- D) das Verbandssekretariat

### A) Die Generalversammlung

#### Art. 21 Die ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist bis zum 30. Juni des nachfolgenden Jahres einzuberufen und abzuhalten.

Wenn eine Generalversammlung aufgrund ausserordentlicher Umstände nicht in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt werden kann, können Beschlüsse bei den Mitgliedern auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Als gültige Stimmen gelten nur die retournierten Mitgliederstimmen.

#### Art. 22 Einladung

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Es können nur Beschlüsse über Geschäfte gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

#### Anträge an die Generalversammlung

Anträge an die Generalversammlung sind dem Verbandssekretariat schriftlich 15 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

#### Art. 23 Befugnisse

Der Generalversammlung obliegt die Behandlung und Erledigung aller den Verband betreffenden Geschäfte, sofern Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmen. In ihre Befugnis fallen insbesondere:

- a) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes in den geraden Jahren.
- b) Wahl eines Rechnungsrevisors und des ersten und des zweiten Ersatzrevisors; in den geraden Jahren.
- c) Genehmigung von Jahresrechnung, Revisorenbericht und Budget;
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- e) Abnahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes;
- f) Neuaufnahmen und Bestätigung von Ausschlüssen;
- g) Rekursentscheid über Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Beschlussfassung über Statutenrevision;
- i) Behandlung und Erlass von Reglementen und allgemeinen Weisungen;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern aufgrund besonderer Verdienste;
- k) Festlegung von verbandspolitischen Zielsetzungen

#### Art. 24 Präsenzpflicht

Der Besuch der Generalversammlung ist für die Mitglieder bzw. Verbandsfirmen obligatorisch. Absenzen müssen schriftlich dem Sekretariat bekanntgegeben werden.

## **Art. 25 Stimmrecht**

Jedes Mitglied bzw. jede Verbandsfirma hat eine Stimme.

Jede Verbandsfirma kann sich an der Generalversammlung durch unterschiftsberechtigte oder leitende Personen vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist an der Generalversammlung dem Vorstand abzugeben. Das Stimmrecht wird mit dem abgegebenen Stimmrechtsausweis ausgeübt.

Ernannte Ehrenmitglieder sind ebenfalls voll stimmberechtigt.

## **Art. 26 Abstimmungen und Wahlen**

Sofern das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, entscheidet das relative Mehr (= Mehrheit der abgegebenen Stimmen), Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, offen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr (= Mehrheit der anwesenden Stimmen), im zweiten das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit verfügt der Präsident über den Stichentscheid.

## **B) Der Vorstand**

### **Art. 27 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, je einem 1. und 2. Vizepräsidenten, dem Kassier und mindestens einem weiteren Mitglied.

### **Art. 28 Befugnisse**

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Weisung der Generalversammlung.

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Einberufung von Generalversammlungen sowie deren Vorbereitung;
- b) Anstellung und Wahl des Verbandssekretärs, sowie Beschlussfassung über dessen Entschädigung;
- c) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des SMGV;
- d) Festlegung der Entschädigungen, Sitzungs- und Taggelder, die von der Generalversammlung im Rahmen des Budgets zu genehmigen sind;
- e) Festsetzung der Eintrittsgebühr für potentielle Neumitglieder.

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz über einmalige Ausgaben pro Jahr bis zu CHF 5'000.-, und im Weiteren, sofern dies zur Wahrung der Verbandsinteressen erforderlich ist, auch ausserhalb des Budgets beschliessen.

Er verfügt über einen jährlichen Freibetrag von CHF 5'000.--, dessen Verwendung in der Jahresrechnung nachzuweisen ist.

### **Art. 29 Wahl der Vorstandsmitglieder**

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit ein- oder mehrmaliger Wiederwählbarkeit gewählt.

### **Art. 30 Abstimmungen**

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen.

Beschlüsse werden, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, mit relativem Mehr (= Mehrheit der abgegebenen Stimmen) gefasst.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende verfügt zusätzlich über den Stichentscheid.

Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **Art. 31 Präsidialpflichten**

Der Präsident vertritt den Verband gegenüber dem SMGV, den Arbeitnehmerorganisationen und allen übrigen Dritten.

Er leitet die Verbandsgeschäfte, Versammlungen, Informationstagungen und erstellt den Rechenschaftsbericht.

Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle der 1. bzw. 2. Vizepräsident.

## **C) Die Rechnungsrevisoren**

### **Art. 32 Stellung, Aufgaben**

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung und erstellen hierüber zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie können bei alljährlichen, Budgetberatung des Vorstandes beigezogen werden.

Die Rechnungsrevisoren müssen Mitglieder des Verbandes sein.

## **D) Das Sekretariat**

### **Art. 33 Aufgaben des Sekretariats**

Das Sekretariat besteht aus einem/einer Verbandssekretär/in. Dieser/diese hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Führung des Mitgliederverzeichnisses
- b) Führung aller verbandsrelevanter Protokolle und sämtlicher anfallender Korrespondenzen
- c) Vorbereitung und Organisation der Generalversammlung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand
- d) Anlegung einer Verbandsdokumentation
- e) Einholung der Lohnsumme für die Mitgliederbeitragserhebung
- f) Führen der Buchhaltung des Verbandes inkl. Jahresabschluss

Der Vorstand kann dem/der Verbandssekretär/in weitere Aufgaben übertragen.

Der/die Verbandssekretär/in nimmt an den Versammlungen und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Er/sie ist jedoch nicht stimmberechtigt.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 34 Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können nur geändert werden, wenn die Generalversammlung dem Änderungsvorschlag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zustimmt.

### **Art. 35 Schiedsgericht**

Alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern, mit Ausnahme der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, insbesondere über:

- a) Die Mitgliedschaft, die Auslegung und Handhabung der Statuten, Reglemente und Verbandsbeschlüsse;

- b) die Verletzungen von statutarischen, reglementarischen oder vertraglichen Bestimmungen und von statutengemäss verbindlichen Verbandsbeschlüssen

werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht am Sitz des Verbandes endgültig und unanfechtbar entschieden.

Dieses Schiedsgericht wird von Fall zu Fall in der Weise bestellt, dass jede Partei einen Schiedsrichter ernennt und diese beiden Schiedsrichter einen neutralen, rechtskundigen Obmann bestimmen. Die beiden Mitglieder müssen Mitglieder eines Schweiz. Verbandes des Baugewerbes sein.

Das Schiedsgericht gilt als angerufen, wenn eine Partei der Gegenpartei ihren Schiedsrichter mit eingeschriebenem Brief bekannt gibt. Ernennet eine Partei auf Ansuchen der Gegenpartei nicht innert 14 Tagen ihren Schiedsrichter oder können sich die beiden von den Parteien ernannten Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht einigen, wird der Präsident des Obergerichtes des Kantons Zürich den zweiten Schiedsrichter oder den Obmann ernennen.

Das Schiedsgericht bestimmt sein Verfahren selbst. Subsidiär gelten die Vorschriften der zürcherischen Zivilprozessordnung.

### **Art. 36 Auflösung des Verbandes**

Eine Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn vier Fünftel aller Mitglieder bzw. Verbandsfirmen die schriftliche Zustimmung hierzu geben.

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das vorhandene Verbandsvermögen dem SMGV zuhanden einer allfällig neu entstehenden und dieselben Ziele verfolgenden Berufsorganisation zur Aufbewahrung übergeben. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das Depot endgültig in das Eigentum des SMGV.

### **Art. 37 Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten, deren Erledigung nicht in den Kompetenzbereich des Schiedsgerichtes gemäss Art. 38 fällt, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Geschäftsstelle zuständig

.

### **Art. 38 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung im Zirkularbeschluss vom 30. April 2021 genehmigt worden und treten in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 15. April 2016.

1. Änderung: 12.04.1991
2. Änderung: 20.04.2001
3. Änderung: 20.04.2007
4. Änderung: 25.04.2014
5. Änderung: 17.04.2015
6. Änderung: 15.04.2016
7. Änderung: 30.04.2021

## **SMGV GIPSER ZÜRICH-LAND**